

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker, Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-350, -370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Le-he

Datum  
30.06.2021

## **Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 30.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

### **I.**

#### **Überbrückungshilfe wird verlängert und erweitert**

Die Bundesregierung stellt auch weiterhin umfassende Hilfen für Unternehmen und Solo-selbstständige in der Corona-Pandemie zur Verfügung. Die Wirtschaftshilfen wurden dafür nochmals erweitert und Höchstbeträge weiter erhöht.

#### **Verlängerung der Überbrückungshilfe III**

Die Verlängerung erfolgt bis zum 30. September 2021, damit können Unternehmen und Solo-selbstständige Zuschüsse zu ihren Fixkosten erhalten. Voraussetzung ist ein Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum Vergleichsmonat im Jahre 2019 um mehr als 30 Prozent, bei höheren Umsatzeinbrüchen gibt es weitere Zuschläge (Eigenkapitalzuschuss). Zusätzliche Regelungen gibt es für die besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Branchen wie die Reise-wirtschaft, die Veranstaltungsbranche sowie den Einzelhandel.

#### **Höhere Obergrenzen für insgesamt erhaltene Hilfen**

Auch mittelständische Unternehmen sind von den Corona-bedingten Einschränkungen und deren Folgen betroffen, sie erhalten wie auch viele kleine Unternehmen Wirtschaftshilfen. Deshalb wird die Obergrenze für die Zuschüsse von 12 Millionen Euro auf 52 Millionen Euro erhöht. Wie bisher sind davon 12 Millionen Euro durch den bereits geltenden EU-Beihilferahmen – bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis-Verordnung sowie Fixkosten-

hilfe – abgedeckt. Dazu kommen weitere 40 Millionen Euro aus dem kürzlich von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferahmen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich.

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Millionen Euro. Dafür müssen Unternehmen die Voraussetzung erfüllen, dass sie von Schließungsanordnungen von Bund und Ländern betroffen waren oder sind. Erste Anträge auf Schadenersatz können in Kürze gestellt werden.

### **Verlängerung und Ausbau der Neustarthilfe für Soloselbstständige**

Auch die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird bis Ende September 2021 verlängert. Sie unterstützt Soloselbstständige, die wegen fehlender Fixkosten wie zum Beispiel Büromieten oder Leasingkosten nicht von der Überbrückungshilfe profitieren. Die Neustarthilfe ermöglicht einen Zuschuss unabhängig von den Fixkosten. Die monatlichen Zuschüsse werden erhöht: Von Januar bis Juni waren monatlich 1.250 Euro vorgesehen, von Juli bis September sind es 1.500 Euro pro Monat.

### **Restart-Prämie**

Unternehmen, die für ihre Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine „Restart-Prämie“ als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Wenn sich die Personalkosten im Juli 2021 im Vergleich zu Mai 2021 erhöhen, dann erhalten Unternehmen auf diese Differenz einen 60-prozentigen Zuschuss. Im August beträgt der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent.

### **Insolvenzen möglichst verhindern**

Insolvenzen sollen möglichst verhindert werden. Deshalb werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten bis 20.000 Euro pro Monat ersetzt, die für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen aufgebracht werden, denen Zahlungsunfähigkeit droht.

### **Auflagen für große Unternehmen**

Unternehmen, die den Schadensausgleich der ausgeweiteten Überbrückungshilfe III erhalten, dürfen keine Gewinne und Dividenden ausschütten. Das gilt auch für die Zahlung von Boni und den Rückkauf von Aktien.

### **Verlängerung erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld**

Weiterhin hat die Bundesregierung am 9. Juni 2021 auch den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert. Damit werden über den 30. Juni hinaus die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit vollständig übernommen, ab Oktober dann noch zur Hälfte. Für die Anmeldung von Kurzarbeit ist es ausreichend, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten betroffen sind und nicht wie bisher ein Drittel. Dies gilt für Unternehmen, die bis Ende September Kurzarbeit anmelden.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III werden derzeit überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Anträge können dann, wenn alle Anpassungen erfolgt sind, über die Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) gestellt werden. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen weiterhin in der Verantwortung der Länder.

Weitere Informationen stehen auf der Seite des Bundesfinanzministeriums zur Verfügung.

## II.

### **Hinweise zum Zuwendungsrecht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie**

Mit Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 31.05.2021 (**Anlage 1**) erfolgte eine Neufassung der bisherigen Erlasse vom 15.05.2020 und 17.12.2020 mit Hinweisen für die Anwendung des Zuwendungsrechts vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. Inhaltlich wurden keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der coronabedingten zuwendungsrechtlichen Maßnahmen vorgenommen. Lediglich die bisherigen Fristen wurden angepasst bzw. verlängert. Entsprechend treten die Bezugserrlasse vom 15.05.2020 und 17.12.2020 außer Kraft.

Erneut empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich bei pandemiebedingten Umsetzungsproblemen oder Mehrkosten von durch den Bund, das Land – oder die EU-finanzierten Projekten mit dem entsprechenden Zuwendungsgeber schnellstmöglich in Verbindung zu setzen, um im Rahmen der aktuellen zuwendungsrechtlichen Regelungen nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.

## III.

### **Gemeinsame Erklärung von DStGB und ver.di: „Handeln für das Gemeinwesen: ein Rettungsschirm für die Kommunen!“**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) haben am 22.06.2021 in Berlin die als **Anlage 2** beigefügte gemeinsame Erklärung „Handeln für das Gemeinwesen: ein Rettungsschirm für die Kommunen!“ vorgestellt. In dieser wird u.a. ein Ausgleich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer und Einkommensteuer für die Jahre 2021 und 2022 gefordert. Dies sei eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Kommunen hinsichtlich ihrer ursprünglich angedachten Investitionen trotz Corona eine gewisse Planungssicherheit haben. Andererseits müssten die Kommunen ihre Investitionen drastisch zurückfahren. Jedoch darf gegen die Wirtschaftskrise nicht angespart, sondern müssen Investitionen gefördert werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer

**Anlagen**